



2008

Ausgegeben zu Mainz, den 22. August 2008

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
27.6.2008	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich	133
1.7.2008	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe – Meisterschule Kaiserslautern	134
21.7.2008	Landesverordnung über den Spielbetrieb in öffentlichen Spielbanken (Spielordnung)	135
13.8.2008	Vierundzwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege	137
4.8.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung einer Übertragungsstelle nach der Milchabgabenverordnung	137

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge
sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich
Vom 27. Juni 2008**

Aufgrund des § 22 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch die Artikel 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), BS 2032-1 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364, BS 2032-1-3) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Hochschulgesetz – HochSchG –)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes – HochSchG –)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „BBesG“ durch die Worte „des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Verweisung „§ 19 Abs. 4“ die Abkürzung „LBesG“ eingefügt.
3. Folgender neue § 12 wird eingefügt:

„§ 12

Wechsel in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2
aus besonderen Gründen

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 2 an Fachhochschulen des Landes, die den Ruf auf diese Professur vor dem 22. Februar 2002 angenommen haben und bis zum 31. Dezember 2012 einen Antrag auf Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 stellen, können frühestens ab dem Zeitpunkt der Übertragung eines

Amtes der Besoldungsgruppe W 2 ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 3 unbefristet gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungsbezügen nach Satz 1 ist, dass der nach der Besoldungsgruppe C 2 bewertete Dienstposten der Professorin oder des Professors bereits vor dem 22. Februar 2002 nach Maßgabe des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes einem Amt der Besoldungsgruppe C 3 zugeordnet werden konnte und die Professorin oder der Professor aufgrund der fachlichen und pädagogischen Befähigung sowie der individuellen Leistung die Voraussetzungen erfüllt hätte, in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 berufen zu werden. Die Zahl der Professorinnen und Professoren, denen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Satz 1 gewährt werden, darf jährlich 5 v. H. der Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 2 an Fachhochschulen des Landes nicht übersteigen.

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können bis zu dem Umfang gewährt werden, der zum Ausgleich der Besoldungsdifferenz erforderlich ist, die durch die nicht mehr mögliche Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe C 3 eintreten würde. Der Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Leistungsbezüge nach Absatz 1 darf das um 25 v. H. des Differenzbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 2 verminderte Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 nicht übersteigen.“

4. Der bisherige § 12 wird § 13.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 27. Juni 2008
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe –
Meisterschule Kaiserslautern
Vom 1. Juli 2008**

Aufgrund des § 11 Abs. 3, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Berufsfachschulverordnung – Handwerksberufe – Meisterschule Kaiserslautern vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 132), geändert durch Verordnung vom 18. März 2005 (GVBl. S. 117), BS 223-1-22, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bildungsgänge vermitteln im ersten Schuljahr eine berufsbezogene Grundbildung.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Berufsabschlussprüfung

(1) Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab. An der Prüfung kann nur teilnehmen, wer mindestens das zweite und dritte Schuljahr des jeweiligen Bildungsgangs besucht hat. In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Befähigung zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes erworben wurde.

(2) Die Prüfung besteht aus einer Fertigungs- und einer Kenntnisprüfung und richtet sich nach der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen der Anlage, die den einschlägigen Regelungen der zuständigen Handwerkskammer entsprechen.

(4) Für die Fertigungsprüfung und die Fächer der Kenntnisprüfung sind Vornoten nach § 8 der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen festzusetzen. Vornote für die Fertigungsprüfung ist die Note im Fach Fachpraxis.

(5) Die Endnote der Fertigungsprüfung wird nach den Prüfungsbestimmungen der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung ermittelt. Bei Berufen mit Zwischenprüfung findet diese nicht statt; bei diesen Berufen wird die Endnote der Fertigungsprüfung als Durchschnittsnote aus der Note der Fertigungsprüfung und der Vornote der Schule gebildet.

(6) Die Endnoten der Fächer der Kenntnisprüfung werden als Durchschnittsnote aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Vornote ermittelt; die Gewichtung richtet sich nach der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung. Bei Berufen mit Zwischenprüfung findet diese nicht statt; bei diesen Berufen wird die Note der schriftlichen Prüfung doppelt gewichtet.

(7) Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird er von dem vorsitzenden Mitglied des

Prüfungsausschusses nach Anhören des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Bewertungstendenzen in den für die Errechnung herangezogenen Noten auf- oder abgerundet.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensregeln der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung erfüllt sind und jeweils die Endnote der Fertigungsprüfung, der Kenntnisprüfung und der Fächer Fachpraxis und Berufsbezogener Unterricht mindestens ausreichend ist.

(9) Sieht die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Ausbildungsverordnung das zeitliche Auseinanderfallen der Prüfung in zwei Teile vor (gestreckte Prüfung), gelten insoweit abweichend von den Absätzen 1 bis 8 die nachstehenden Besonderheiten:

1. die Prüfung besteht aus dem im zweiten Schuljahr durchzuführenden Teil 1 und dem im dritten Schuljahr durchzuführenden Teil 2,
 2. zu Teil 2 der Prüfung wird zugelassen, wer Teil 1 der Prüfung abgelegt und in den Fächern Fachpraxis und Berufsbezogener Unterricht jeweils mindestens die Endnote ausreichend erhalten hat,
 3. wird das zweite Schuljahr wiederholt, ist auch Teil 1 der Prüfung zu wiederholen,
 4. die Prüfungsinhalte, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Gewichtung der Prüfungsergebnisse richten sich nach der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung,
 5. die Endnote der Prüfung wird nach der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung ermittelt,
 6. die Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensregeln der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Ausbildungsverordnung erfüllt sind,
 7. wird die Prüfung nicht bestanden, kann das dritte Schuljahr und Teil 2 der Prüfung wiederholt werden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In das Abschlusszeugnis werden die Endnoten für die einzelnen Fächer sowie die Endnote der Fertigungsprüfung und die Endnote der Kenntnisprüfung (§ 5 Abs. 5 und 6) oder die bei gestreckter Prüfung zu gebenden Endnoten (§ 5 Abs. 9) eingetragen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Berufsfachschule-Handwerksberufe“ durch die Worte „Berufsfachschule – Handwerksberufe –“ und die Worte „Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 4. August 1998 (BGBl. I S. 2088)“ durch die Worte „Abschluss- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1489)“ ersetzt.
4. § 7 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 8 wird § 7 und in Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Soweit für das Fach Berufsbezogener Unterricht nur eine Gesamtnote ermittelt wurde, wird diese sechsfach gewichtet.“

6. Der bisherige § 9 wird § 8 und in Satz 2 wie folgt geändert:
Nach dem Klammerzusatz „(GVBl. S. 44, BS 223-1-33)“
werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ein-
gefügt.
7. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
Das Gliederungszeichen „(1)“ und die Absätze 2 und 3
werden gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007
in Kraft.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich bei Inkrafttreten
dieser Verordnung im zweiten oder dritten Schuljahr befinden,
gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Mainz, den 1. Juli 2008
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
über den Spielbetrieb in öffentlichen Spielbanken
(Spielordnung)
Vom 21. Juli 2008**

Aufgrund des § 7 Satz 1 des Spielbankgesetzes vom 19. No-
vember 1985 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 306), BS 716-6,
wird verordnet:

§ 1

(1) In den Spielbanken ist der Betrieb folgender Glücksspiele
zugelassen:

1. Roulette, Trente et Quarante, Baccara (chemin de fer),
Punto Banco, Poker, Cubus und Black Jack (Klassisches
Spiel) und
2. Automatenspiele.

Das für das Spielbankenrecht zuständige Ministerium kann
weitere Glücksspiele und standortübergreifende Automaten-
spiele widerruflich zulassen.

(2) Die Spielregeln sind von dem Spielbankunternehmen
schriftlich festzulegen und in den Spielsälen an gut sichtbarer
Stelle auszulegen oder auszuhängen. Für das Klassische Spiel
sind die allgemeinen internationalen Spielregeln zugrunde zu
legen. Die Spielregeln sind für alle Spielgäste verbindlich.

§ 2

(1) Die Spielbanken dürfen täglich von 11.00 bis 7.00 Uhr
geöffnet sein.

(2) An den folgenden Tagen ist das Spiel nicht zugelassen:

1. am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag
jeweils ab 4.00 Uhr,
2. am Allerheiligentag von 11.00 bis 20.00 Uhr,
3. am 24. Dezember ab 11.00 Uhr und
4. am 25. Dezember von 0.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3

(1) Der Zutritt zu einer Spielbank und die Teilnahme an den
Spielen ist nur Personen gestattet, die eine Eintritts- oder
Ehrenkarte haben oder im Auftrag des Spielbankunterneh-
mens persönlich eingeführt werden. Gesperrten Spielerinnen
und Spielern sowie Minderjährigen ist der Zutritt zu einer
Spielbank nicht gestattet.

(2) Das Spielbankunternehmen darf Eintritts- oder Ehren-
karten nur an Personen ausgeben, die sich durch einen Per-
sonalausweis oder ein anderes amtliches Ausweispapier aus-
weisen. Vor jedem Zutritt zu einer Spielbank ist eine Iden-
titätskontrolle sowie ein Abgleich mit der Sperrdatei und
gegebenenfalls der Stördatei (§ 4 Abs. 2) vorzunehmen;
hiervon ausgenommen sind die Personen, die im Auftrag des
Spielbankunternehmens persönlich eingeführt werden. Ein-
tritts- und Ehrenkarten dürfen nur als jederzeit widerruflich
und nicht übertragbar ausgestellt werden.

(3) Jeder Spielgast hat dem in der Spielbank eingesetzten Per-
sonal jederzeit auf Verlangen seine Eintritts- oder Ehrenkarte
und sein Ausweispapier vorzulegen.

(4) Das Spielbankunternehmen hat das Verwenden techni-
scher Hilfsmittel jeglicher Art, die geeignet erscheinen, den
Spielbetrieb zu beeinflussen, in der Spielbank zu untersagen.

§ 4

(1) Die Teilnahme am Spiel ist folgenden Personen nicht
gestattet:

1. den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, den Mit-
gliedern der Organe sowie den Geschäftsführerinnen und
Geschäftsführern des Spielbankunternehmens,

2. dem Personal des Spielbankunternehmens,
3. den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern derjenigen Unternehmen, die fortlaufend Dienstleistungen für das Spielbankunternehmen erbringen,
4. dem Personal derjenigen Unternehmen, die fortlaufend Dienstleistungen für das Spielbankunternehmen erbringen,
5. den Bediensteten, die die Aufsicht über das Spielbankunternehmen führen, den Spielbetrieb überwachen oder die Beteiligung des Landes am Betrieb der Spielbank verwalten, und
6. den Ehegattinnen und Ehegatten sowie den Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen.

(2) Das Spielbankunternehmen kann die Teilnahme an den Spielen denjenigen untersagen, die gegen diese Verordnung oder die Spielregeln verstoßen haben, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder deren Verhalten in anderer Form geeignet ist, einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Spielbetrieb zu beeinträchtigen. Es ist ferner befugt, diese Personen zum Verlassen der Spielbank aufzufordern und ihnen den Zutritt zur Spielbank auch mit Wirkung für die Zukunft zu untersagen (Störersperre). Das Spielbankunternehmen kann die Personen, denen der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde, in einer unternehmensinternen Störersperre führen; diese ist getrennt von der Sperrdatei im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrages zu führen und nimmt am übergreifenden Sperrsystem nach § 8 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht teil. Auf Antrag erhalten die Betroffenen schriftlich Auskunft über Grund und Dauer der Störersperre. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der Störersperre zu löschen.

(3) Das Hausrecht des Spielbankunternehmens bleibt unberührt.

§ 5

- (1) Die Spieleinsätze sind zu leisten mittels:
1. Jetons oder Token (Spielmarken), die bei der Kasse der Spielbank zu lösen sind,
 2. kontenungebundener Speicherchipkarten oder vergleichbarer technischer Speichermedien, insbesondere Barcodetickets und Magnetkarten, soweit dies vom Spielbankunternehmen zugelassen ist, oder

3. Bargeld in Euro.

Spielansagen (Annoncen) sind nach Leistung des gesamten Spieleinsatzes durch Wiederholung anzunehmen.

(2) Die Mindest- und Höchsteinsätze für die einzelnen Spiele sind in den Spielregeln zu bestimmen und an den Spieltischen und Spielautomaten an gut sichtbarer Stelle bekannt zu machen.

(3) Das Spielbankunternehmen kann jederzeit Einsatzmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 aus dem Spiel nehmen und durch andere ersetzen.

(4) Die Einsatzmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind beim Verlassen der Spielbank an der Kasse in Bargeld oder Schecks einzulösen. Bei späterer Vorlage besteht kein Einlösungsanspruch.

§ 6

Das in der Spielbank eingesetzte spieltechnische Personal hat sich beim Spiel grundsätzlich der deutschen Sprache zu bedienen; international übliche Ausdrücke in französischer oder englischer Sprache sind zugelassen.

§ 7

Die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages und die die Spielbanken betreffenden Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Diese Verordnung und die in § 7 angeführten Bestimmungen sind in den Spielsälen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielordnung vom 23. Mai 1986 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 306), BS 716-6-2, außer Kraft.

Mainz, den 21. Juli 2008
 Der Minister des Innern
 und für Sport
 K P Bruch

**Vierundzwanzigste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen
auf dem Gebiet der Rechtspflege
Vom 13. August 2008**

Aufgrund des Artikels 7 § 1 Abs. 2 a Satz 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2007 (GVBl. S. 229), BS 301-3, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 39 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 40 wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 41 wird angefügt:
„41. des Artikels 7 § 1 Abs. 2 a Satz 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 13. August 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland
über die Errichtung einer Übertragungsstelle
nach der Milchabgabenverordnung
Vom 4. August 2008**

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung einer Übertragungsstelle nach der Milchabgabenverordnung vom 7. März 2008 (GVBl. S. 49) wird hiermit bekannt gemacht, dass

1. der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 am 1. April 2007 in Kraft getreten ist und
2. die §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung einer Übertragungsstelle nach der Milchabgabenverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes am 1. April 2007 in Kraft getreten sind.

Mainz, den 4. August 2008
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering